

Ablagerungen auf den Gemeindegrenzen zu verhindern bzw. zu verhindern, selbst wenn es sich dabei um unpopuläre Massnahmen handelt.

In anderen Fällen liegt die Bevormundung darin, dass die Gemeinden quasi als staatliche Vollzugsorgane behandelt werden. So wurden beispielsweise durch ein Schreiben eines Amtes die Gemeindevorsteher ersucht, in den Wintermonaten in ihren Gemeinden durch Gemeindepersonal an allen Heizöltanks Nummern zum Zwecke der Kontrolle anbringen zu lassen, obwohl die Gemeinden in diesem Bereich weder Aufgaben noch Pflichten wahrzunehmen haben.

In einer Umweltschutzkampagne, die von Staat und Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden sollte, wurden die Gemeinden an den Kosten eines Informationskalenders beteiligt, ohne aber Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung des Kalenders gehabt zu haben, obwohl sie darum ersucht hatten.

Solche Beispiele zeigen, dass die zur Respektierung von autonomen Rechten notwendige Distanz in der Praxis teilweise fehlt und es zu Bevormundungen der Gemeinden kommt, die sich auch im Aufsichtsverhältnis bemerkbar machen. Diese Tendenz wird dadurch verstärkt, dass die staatlichen Ämter de facto die zu subventionierenden gemeindlichen Vorhaben beurteilen. Über die zweckgebundenen Subventionen gelingt es den Aufsichtsorganen relativ leicht, ihre Vorstellungen und Ratschläge gegenüber den Gemeinden durchzusetzen. Die eigentlich unabhängige Beratung der Gemeinden durch die Aufsichtsorgane wird durch die Bindung an Zweckzuweisungen mit Bedingungen zu einem faktischen Durchsetzungsmittel, denn die Befolgung der Bedingung ist Voraussetzung für die Bezuschussung eines Vorhabens. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises können dadurch quasi zu staatlichen Vollzungsaufgaben und die Gemeinden letztlich zu staatlichen Vollzugsorganen werden.

Alle weiteren informatorischen Massnahmen, vor allem die rechtlich unverbindlichen Anleitungen, Belehrungen und Musterreglemente, bedürfen keiner rechtlichen Grundlage. Die Gemeinden sind zu deren